

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	X/1017
Datum:	25.04.2024
Status:	öffentlich
Mitzeichnung Kämmerei:	Ja
Freigabedatum:	14.05.2024

Amt/Az:
Amt für Finanzen / 20-44-0205

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung	17.06.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	19.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff Eigenkapitalstärkung im Konzern Sondervermögen Bäder
--

Produkte

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Schwerte beschließt die Umsetzung in der Sachverhaltsdarstellung beschriebenen Einlagenkaskade zur Eigenkapitalstärkung der Stadtwerke Schwerte GmbH.
2. Der Rat der Stadt Schwerte beschließt hiermit, die Gewinnansprüche aus dem Abwasserbetrieb Schwerte AöR (AöR) mit folgenden Maßgaben an das Sondervermögen Bäder Schwerte (SV Bäder) abzutreten:
 - a. Die (Teil-)Abtretung der Gewinnansprüche AöR steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass sowohl die Dortmunder Energie und Wasser GmbH (DEW) als auch die Dortmunder Stadtwerke AG (DSW) als Mitgesellschafterinnen des Schwerter Stadtwerkekonzerns zur Stärkung des Eigenkapitals der Stadtwerke Schwerte GmbH ebenfalls beiderseits die in Abstimmung mit dem SV Bäder festgelegten Stärkungseinlagen zunächst in die Rücklage der Stadtwerke Schwerte GmbH & Co. KG und anschließend in die freie Kapitalrücklage der Stadtwerke Schwerte GmbH geleistet haben. Klargestellt wird, dass die vorstehende aufschiebende Bedingung aufgrund der turnusmäßig vorgesehenen Stärkungseinlagen mehrfach eintreten kann.
 - b. Der Abtretung der jeweiligen Gewinnansprüche aus der AöR ab 2024 steht nicht entgegen, dass für den Gewinnanspruch aus der AöR des jeweiligen Vorjahres die aufschiebende Bedingung noch nicht (vollständig) eingetreten ist. In diesem Falle sollen die Bedingungen in der Reihenfolge des Entstehens der Forderungen, also für die zeitlich älteste Forderung zuerst, eintreten.

- c. Die Gewinnansprüche aus der AöR werden jeweils nur in Höhe des (Teil-)Betrags abgetreten, der dem Gesamtbetrag der Stärkungseinlagen entspricht, den die DEW und die DSW gemäß der Abstimmung mit dem SV Bäder jeweils bei der Stadtwerke Schwerte GmbH eingebracht haben.
 - d. Die Stärkungseinlagen dürfen nur dazu verwendet werden, das Eigenkapital der Stadtwerke Schwerte GmbH zu verbessern.
 - e. Die Abtretung der Gewinnansprüche aus der AöR steht jeweils unter der auflösenden Bedingung, dass bis spätestens zum 31. Dezember 2027 entweder von DEW und DSW keine entsprechenden Stärkungseinlagen eingebracht wurden oder der jeweilige Gewinnanspruch aus der AöR den Gesamtbetrag der bis dahin erbrachten Stärkungseinlagen von DEW und DSW übersteigt.
3. Der Rat der Stadt Schwerte ermächtigt und weist den städtischen Vertreter der Stadt Schwerte an, sämtliche Erklärungen in der notwendigen Form zur Umsetzung der bedingten Forderungsabtretungen vorzubereiten und abzugeben.
 4. Der Rat der Stadt Schwerte ermächtigt und weist die städtischen Vertreter im Verwaltungsrat der AöR an, die zur Umsetzung der Einlagenkaskade erforderlichen Beschlüsse zu fassen, einschließlich der jährlichen Beschlüsse über die entsprechende Ergebnisverwendung.
 5. Der Rat der Stadt Schwerte ermächtigt und weist den Betriebsausschuss des SV Bäder an, die zur Umsetzung der Einlagenkaskade erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
 6. Der Rat der Stadt Schwerte ermächtigt die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Schwerte GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Schwerte GmbH, die zur Umsetzung der Einlagenkaskade erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
 7. Der Rat der Stadt Schwerte beschließt hiermit für den Fall, dass die unter Ziffer 2 Buchstabe e) genannte(n) auflösende(n) Bedingung(en) eintritt bzw. eintreten, den jeweiligen Gewinnanspruch aus der AöR, soweit dieser nicht bereits abgetreten wurde, in die Rücklage des AöR wiedereinzulegen.

In Vertretung

gez. Luhmann

Sachdarstellung:

Mit dem Ziel der Eigenkapitalstärkung im Konzern Sondervermögen Bäder Schwerte, insbesondere bei der Stadtwerke Schwerte GmbH, plant die Stadt Schwerte eine mehrstufige Umschichtung von Eigenkapitalmitteln (die nachfolgenden Schritte 1 bis 5 zusammengefasst, die „Einlagenkaskade“) wie folgt:

1. Zunächst ist beabsichtigt, dass der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden nur „AöR“), über eine Ausschüttung zugunsten der Stadt Schwerte in Höhe der in der Bilanz der AöR zum 31.12.2023 ausgewiesenen und um die im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2023 unter Verwendung des Ergebnisses erhöhte Gewinnrücklage beschließt. Ein Auszahlungstermin für die aus dem vorgenannten Beschluss resultierende Gewinnforderung der Stadt Schwerte gegen den AöR (nachfolgend der „Gewinnanspruch AöR 2023“) wird vorerst nicht bestimmt.
2. Soweit der Verwaltungsrat der AöR im Rahmen der jährlichen Feststellung des Jahresabschlusses über die Ausschüttung der in der Bilanz der AöR zum 31.12.2024, 31.12.2025 und 31.12.2026 ausgewiesenen und ggf. zugeführten Gewinnrücklagen zugunsten der Stadt Schwerte beschließt, soll genauso wie beim Gewinnanspruch AöR 2023 verfahren werden. Auszahlungstermine für die insoweit entstehenden Gewinnforderungen (nachfolgend gemeinsam die „Gewinnansprüche AöR ab 2024“; Gewinnanspruch AöR 2023 und Gewinnansprüche AöR ab 2024 zusammen die „Gewinnansprüche AöR“) der Stadt Schwerte gegen die AöR sollen vorerst nicht bestimmt werden.
3. Die Gewinnansprüche AöR sollen vorweggenommen durch die Stadt Schwerte in die Kapitalrücklage des Sondervermögens Bäder Schwerte (nachfolgend nur „SV Bäder“) im Wege der Abtretung bzw. Teilabtretung – ggf. auch in mehreren Teilbeträgen bzw. Teilabtretungen – eingelegt werden.

Einerseits soll die – in mehreren Teilbeträgen mögliche – Abtretung jeweils unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass sowohl die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (nachfolgend nur „DEW“) als auch die Dortmunder Stadtwerke AG (nachfolgend nur „DSW“) ebenfalls beiderseits die im Rahmen einer Verständigung mit dem SV Bäder festgelegten Beiträge zur Stärkung des Eigenkapitals der Stadtwerke Schwerte GmbH in die Rücklage der Stadtwerke Schwerte Holding GmbH & Co. KG (nachfolgend nur „SWS KG“) leisten und anschließend in die freie Kapitalrücklage der Stadtwerke Schwerte GmbH weiterreichen (nachfolgend die „Stärkungseinlagen“).

Der Abtretung der jeweiligen Gewinnansprüche AöR ab 2024 steht nicht entgegen, dass für den Gewinnanspruch AöR des jeweiligen Vorjahres die aufschiebende Bedingung noch nicht (vollständig) eingetreten ist. In diesem Falle sollen die Bedingungen in der Reihenfolge des Entstehens der Forderungen, also für die zeitlich älteste Forderung zuerst, eintreten.

Andererseits sollen die Gewinnansprüche AöR jeweils nur in dem Umfang abgetreten werden, der dem jeweiligen Gesamtbetrag der Stärkungseinlagen entspricht, die durch DEW und DSW erbracht werden.

Die Abtretung der Gewinnansprüche AöR an das SV Bäder soll zudem jeweils unter der auflösenden Bedingung stehen, dass bis spätestens zum 31. Dezember 2027 entweder keine Stärkungseinlage eingebracht wurde oder der jeweilige Gewinnanspruch den Gesamtbetrag der bis dahin erbrachten Stärkungseinlagen übersteigt. Es wird klargestellt, dass bis dahin erfolgten (Teil-)Abtretungen wirksam bleiben.

4. Zudem wird der Betriebsausschuss des SV Bäder den Betriebsleiter vorweggenommen ermächtigen und anweisen, die unter Ziffer 2 beschriebene(n) Vorwegabtretung(en) der Gewinnansprüche AöR durch die Stadt Schwerte anzunehmen und die Gewinnansprüche AöR jeweils in der abgetretenen

Höhe an die SWS KG – ebenfalls im Wege der Vorwegabtretung – weiterzureichen, als Einlage in die Rücklage.

5. In der gleichen Weise wird auch die Gesellschafterversammlung der SWS KG die Stadtwerke Schwerte Beteiligungsgesellschaft mbH ermächtigen und anweisen, die Vorwegabtretung(en) der Gewinnansprüche AöR durch das SV Bäder anzunehmen und die Gewinnansprüche AöR jeweils in der abgetretenen Höhe an die Stadtwerke Schwerte GmbH – auch im Wege der Vorwegabtretung – als Zuzahlungen in die freie Kapitalrücklage weiterzureichen.
6. Schließlich wird auch die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwerte GmbH beschließen, ihren Geschäftsführer zu ermächtigen und anzuweisen, die Vorwegabtretung(en) der Gewinnansprüche AöR durch die SWS KG anzunehmen und die Gewinnansprüche AöR jeweils in der abgetretenen Höhe als Zuzahlungen in die freie Kapitalrücklage einzulegen.

Immer dann, wenn die DEW und die DSW entsprechende Stärkungseinlagen erbracht haben, tritt die unter Ziffer 3 genannte aufschiebende Bedingung ein. Erst ab diesem Zeitpunkt ist der jeweilige Gewinnanspruch AöR in der jeweils an die Stadtwerke Schwerte GmbH abgetretenen Höhe dort bilanziell als eingelegte Forderung in der freien Kapitalrücklage zu verbuchen.

Für den Fall, dass die unter Ziffer 3 genannte auflösende Bedingung eingetreten ist und ein Teilbetrag der Gewinnansprüche AöR nicht an die Stadtwerke Schwerte GmbH abgetreten wurde, wird die Stadt Schwerte die Gewinnansprüche AöR insoweit – also in Höhe des nicht abgetretenen Betrages – in die Rücklage der AöR wiedereinlegen.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 109 GO NRW sind Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2024/2025 wurden die finanziellen und haushaltsmäßigen Auswirkungen bereits thematisiert und in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung:

<input type="checkbox"/> Ja, positiv	<input type="checkbox"/> Ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen
--------------------------------------	--------------------------------------	--

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

- Beweglichkeit
- Sehen

- Hören
- Denken
- Fühlen

- werden nicht berührt
- wurden berücksichtigt
- wurden nicht berücksichtigt, weil